

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung mittels Balkonkraftwerken (Steckersolargeräte)

Die Gemeinde Bad Rothenfelde fördert die Anschaffung von Balkonkraftwerken zur Stromerzeugung durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bedingungen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Gemeinde Bad Rothenfelde möchte mit dieser Förderrichtlinie die Bürger*innen Bad Rothenfeldes finanziell dabei unterstützen vorhandene Balkone mit einem Balkonkraftwerk zur Erzeugung von Solarstrom auszustatten und damit den Zugang zu erneuerbaren Energien erleichtern. Mit den Balkonkraftwerken können auch Eigentümer*innen und Mieter*innen von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Solarstrom erzeugen und die eigenen Stromkosten senken.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden steckerfertige Balkonkraftwerke, die elektrischen Strom erzeugen durch die technische Nutzung von Sonnenstrahlung.

Diese Geräte müssen alle anzuwendenden Normen erfüllen. Die Solarmodule und die Wechselrichter der Anlage müssen den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie und den allgemein anerkannten Regeln der Technik des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) entsprechen.

Jeder Antragsteller bzw. jede Antragstellerin sind als Betreiber*in für die sachgerechte Installation zuständig. Eine Beauftragung eines Elektrikers ist nicht erforderlich, wenn das steckerfertige Balkonkraftwerk über eine Gesamtleistung von maximal 600 Watt verfügt und über eine Energiesteckvorrichtung angeschlossen wird.

Der Fördergegenstand wird ausschließlich erworben zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Gebiet der Gemeinde Bad Rothenfelde.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen oder Mieter*innen mit Wohnsitz in Bad Rothenfelde sind. Mieter*innen liegt die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin vor.

Der Erwerb eines Balkonkraftwerks wird nur einmal je antragsberechtigter Person aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Bad Rothenfelde gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit dem/der Antragsteller*in in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dem/der Antragsteller*in zugeordnet.

4. Art und Höhe der Förderung

- a) Die Förderhöhe beträgt einmalig pauschal 200,00 € für steckerfertige Balkonsolargeräte.
- b) Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Investitionskosten gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Zuschussgewährung besteht nicht.

5. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, die bereits vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie angeschafft wurden
- b) Geräte, die nicht den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGD) entsprechen
- c) nicht steckerfertige Geräte oder Geräte, die fest mit dem Gebäude installiert sind (Dach-PV-Anlagen etc.)
- d) Leasinggeräte
- e) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Speicher
- f) gebrauchte Geräte, Eigenbaugeräte

6. Bewilligung

- a) Für die Beantragung des Zuschusses ist das unter <https://gemeinde.bad-rothenfelde.de/> bereitgestellte Formular zu verwenden und mit den erforderlichen Nachweisen per Post an die Gemeinde Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde oder per E-Mail an rolf@gemeinde-bad-rothenfelde.de zu senden.
- b) Mit dem Antrag ist ein Wohnortnachweis einzureichen (z.B. Kopie des Personalausweises)
- c) Die Anschaffung des Fördergegenstands ist mit dem Kaufbeleg mit Angaben zu Verkäufer und Käufer und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstands nachzuweisen.
- d) Die Kaufpreiszahlung ist über eine Quittung oder Kontoauszug nachzuweisen.
- e) Nachzuweisen ist die Meldung an den Netzbetreiber sowie die Anmeldung im Marktstammdatenregister.
- f) Bei Montage an denkmalgeschützten Gebäuden, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

7. Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege und Nachweise auf das im Antrag angegebene Bankkonto. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

b) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf den Zuschuss und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

8. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage des § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft und gilt für Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde keine Änderung beschließt und Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Bad Rothenfelde, 01.07.2023

Der Bürgermeister